

---

## WIDERSPRUCH

15. April 2020

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW -  
40190 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 16. März 2020 lege ich Widerspruch ein.

Sie behaupten lediglich, dass der Antrag nach § 2 Abs. 3 UIG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4 UIG ablehnen zu müssen, ohne ein Begründung anzuführen. Es ist nicht ersichtlich, warum eine (Teil-)Offenlegung der Dokumente nicht möglich ist. Es gibt ein sehr klares Öffentliches Interesse an der Offenlegung, denn es steht der Verdacht im Raum, dass das Land NRW Partikularinteressen besonders berücksichtigt.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beratungen eine herausgehobene Bedeutung haben, da dies auch nicht begründet sondern lediglich behauptet wird.

Des Weiteren führen Sie den Schutz der exekutiven Eigenverantwortung an. Doch: Das UIG ist ein abschließendes Gesetzeswerk und geht auf die Aarhus-Konvention zurück. Daher gibt es beim UIG keinen schützenswerten Kernbereich der Exekutive.

Und weiter führen Sie an, dass das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dies ist jedoch valider Ausnahmegrund nach UIG und kann daher nicht Ablehnungsgrund dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Filter

